

**Ausführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits-
und Lohnbedingungen für in die Schweiz
entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum
Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit (BGSA)**

vom 14. März 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999 (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; EntsG) und dessen Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV);
eingesehen das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und dessen Verordnung vom 6. September 2006 (VOSA);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Schwarzarbeit.

²Es bezweckt im Besonderen:

- a) die Verbesserung der Prävention der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- b) die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- c) die Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Kontrollorgane im Bereich des Arbeitsmarktes, namentlich durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

³Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

1. Abschnitt: Zuständige Organe

Art. 2 Staatsrat

¹Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Schwarzarbeit aus.

²Er erlässt die Vollzugsbestimmungen und übt im Besonderen folgende Kompetenzen aus:

823.1

- 2 -

- a) er setzt eine tripartite Kommission ein und präzisiert deren Zusammensetzung, Organisation, Funktionsweise und Aufgaben;
- b) er bezeichnet die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Dienststellen;
- c) er bezeichnet das Organ, das für die Behandlung von Streitfällen, die sich aus dem Vollzug der Kontrollen durch die kantonale tripartite Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 OR ergeben, zuständig ist;
- d) er genehmigt die von der kantonalen tripartiten Kommission festgesetzten Ziele und Prioritäten sowie die von dieser erarbeiteten Aktionspläne;
- e) er schliesst Leistungsvereinbarungen mit der Bundesbehörde ab;
- f) er regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den paritätischen Organen.

Art. 3 Kantonale tripartite Kommission

¹Die kantonale tripartite Kommission (nachfolgend Kommission) setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammen.

²Die Kommission übt die Aufsicht im Bereich der Schwarzarbeit sowie die ihr durch das EntsG übertragenen Aufgaben aus. Im Besonderen erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet periodisch einen Aktionsplan und legt gestützt darauf die Ziele und Prioritäten im Bereich der Kontrollen fest;
- b) sie organisiert Sensibilisierungs- und Informationskampagnen;
- c) sie organisiert und koordiniert die Aktivitäten der Arbeitsmarktbeobachtung;
- d) sie erstattet periodisch dem Staatsrat und dem Bund Bericht über ihre Tätigkeiten.

³Die Kommission ist mit einem Exekutivbüro ausgestattet, in dem die Parteien repräsentativ vertreten sind.

Art. 4 Kantonale Beschäftigungsinspektion

¹Die kantonale Beschäftigungsinspektion (nachfolgend Beschäftigungsinspektion) wird in die Dienststelle, die mit der Arbeitsinspektion betraut ist (nachfolgend Dienststelle), eingegliedert.

²Sie führt die Kontrollen im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Schwarzarbeit gemäss den von der Kommission festgelegten Zielen und Prioritäten durch.

³Sie führt Protokoll über die Verstösse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten feststellt und übermittelt diese an die für die Verfolgung und die Sanktionen zuständigen Organe.

⁴Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis regelt den Status der Beschäftigungsinspektoren. Diese werden vereidigt.

Art. 5 Paritätische Organe

¹Die paritätischen Organe sind zuständig für die Erfüllung der ihnen ausdrücklich durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

²Der Staatsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Beschäftigungsinspektion und den paritätischen Organen.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 6 Die Kontrollorgane

Die Kommission sorgt für die Koordination der Kontrollstellen untereinander, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Betriebsablauf weder zu belasten noch zu stören.

Art. 7 Weitere Zusammenarbeit

Die Kontrollorgane arbeiten mit den zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Zivilstand sowie Steuerwesen zusammen wie auch mit den Behörden der Kantone und des Bundes und den privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

3. Abschnitt: Sanktionen und administrative Massnahmen

Art. 8 Bussen und Ausschluss

¹Die Dienststelle

- a) spricht Bussen bis zu 5'000 Franken gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a EntsG und Art. 18 BGSA sowie Bussen gemäss Artikel 12 Absatz 1 EntsG aus;
- b) kann bei Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 EntsG oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen als Folge von Verstössen gegen das EntsG dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c) auferlegt dem fehlbaren Arbeitgeber beziehungsweise Selbstständigerwerbenden die Kontrollkosten. Im Falle offensichtlicher Verletzung der Artikel 2 und 6 EntsG und handelt es sich dabei um geringfügige Verstösse, kassiert die Beschäftigungsinspektion eine Bussengarantie ein, die zur Deckung des mutmasslichen Bussenbetrags sowie der Kontrollkosten bestimmt ist.

²Gegen den Bussenentscheid beziehungsweise die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung bei der Dienststelle Einsprache erhoben werden.

³Das erstinstanzliche Verfahren und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Weitere Sanktionen und administrative Massnahmen

¹Die in Anwendung von Artikel 13 BGSA ausgesprochenen Sanktionen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

²Bei der Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen finden das Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch und die

823.1

- 4 -

Strafprozessordnung des Kantons Wallis Anwendung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Dienststelle zur Bestrafung von Übertretungen.

³Im Übrigen wenden die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden jene Sanktionen und administrativen Massnahmen an, die sich aus den betroffenen Rechtsgebieten ergeben. Die entsprechenden Verfahrens- und Rechtsmittelverfahrensbestimmungen sind dabei anzuwenden.

Art. 10 Feststellungsansprüche

¹Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung des EntsG.

²Hat ein Arbeitnehmer die Schweiz wegen Verletzung des Ausländerrechts verlassen, hat die gewerkschaftliche Organisation, deren Mitglied der betreffende Arbeitnehmer ist, gestützt auf Artikel 15 BGSA ein Klagerecht auf Feststellung der Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis gegen den Arbeitgeber geltend machen könnte.

³Die oben erwähnten Feststellungsklagen fallen nach Massgabe ihres Streitwerts entweder in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Je nach Zuständigkeit richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Arbeitsgesetz oder nach der Zivilprozessordnung.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 11 Kosten

¹Der Kanton trägt die Betriebskosten der tripartiten Kommission. Der Staatsrat setzt den Betrag der Entschädigungen und der anrechenbaren Reisespesen fest.

²Der Kanton trägt die Kosten der Beschäftigungsinspektion, sofern diese nicht durch die eingezogenen Bussen- und Kontrollkostenbeträge sowie durch die Bundessubventionen gedeckt sind. Der Staatsrat setzt den Tarif für die Tätigkeiten der mit den Kontrollen betrauten Personen fest.

Art. 12 Entschädigung der Sozialpartner

¹Die Sozialpartner, die Vertragspartei eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des EntsG zusätzlich zum üblichen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags entstehen.

²Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die Entschädigung auf; im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Kantons Wallis kommt der Kanton Wallis dafür auf.

³Der Betrag und die Modalitäten des Entschädigungsanspruchs werden von der Direktion für Arbeit des Seco beziehungsweise vom Staatsrat des Kantons Wallis festgelegt.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 13** Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

¹Der Staatsrat erlässt die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

²Er erlässt zudem alle notwendigen Übergangsbestimmungen, insbesondere jene betreffend die Übernahme der Ausstattung und der bestehenden Einrichtungen.

Art. 14 Aufhebung

Sämtliche von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 6. März 2003;
- b) das Dekret betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. November 1999;
- c) das Reglement über die kantonale tripartite Kommission vom 7. April 2004.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz, erlassen in Ausführung von Bundesrecht, unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. März 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Die Bestimmungen über die Anwendung des EntsG treten am 1. April 2007 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Anwendung des BGSA treten am 1. Januar 2008 in Kraft.